

A 14-K-854/2004 - 24

**07.09.0-B Bebauungsplan
„Leberackerweg“ Teil B**
VII. Bez., KG. Neudorf

Graz, am 16.02.2010

Rajnar

Dok: 07.09\Beschluss A\02_VO_Beschl

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.02.2010 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.09.0-B Bebauungsplan „Leberackerweg“ Teil B beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 71 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der Fassung 33/2002 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht ange-schlossen.

Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3
ERSCHLIESSUNG

- (1) Straßenfluchtlinien und Straßengrundgrenzen sind im Planwerk rot dargestellt. Die bestehenden und künftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind als Gemeindestraßen (G) ausgewiesen.
- (2) Die Aufschließungsstraße (Leberackerweg) wird mit 5,50 m Breite festgelegt.

§ 4
BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der durch Baugrenzlinien umschlossenen Bereichen ist sowohl die offene, gekuppelte oder geschlossene Bauweise zulässig.

§ 5
BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird für alle Bauplätze mit mindestens 0,1, höchstens 0,3 festgelegt.

§ 6
BAUGRENZLINIEN

- (1) Die im Planwerk eingetragenen Baugrenzlinien (rote -.- Linien) gelten für Hauptgebäude.

§ 7
GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen werden gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.
- (2) Die Gesamthöhe wird mit 10,50 m festgelegt.
- (3) Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.

§ 8
BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind mit mittelkronigen Laubbäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm durchzuführen.
- (2) Einfriedungen sind bis max. 1,50 m zulässig.

§ 9
PKW- ABSTELLPLÄTZE

Bei Wohnhäusern mit mehr als einer Wohneinheit sind mindestens 1,8 Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.

Bei Errichtung von Einfamilienwohnhäusern sind auf eigenem Grund mindestens 2 PKW- Abstellplätze zu errichten.

§ 10

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)